



## **Niederschrift**

### **Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhardt**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 30.11.2016, 19:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhardt
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:30 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Edwin Diesel Ortsbürgermeister
<b>Schriftführung:</b>	Willi Rebel

---

### **Anwesenheit**

#### **Anwesende**

##### **Vorsitz**

Edwin Diesel

##### **Mitglieder**

Karl Heinz Benz

Christian Carl

Thomas Ehl

Marion Förster

Patrick Heid

Ruth Herberger

Dr. Gabriele Meurer

Christian Müller

Siegmund Rieger

Matthias Rinnert

Tino Schieber

##### **Bürgermeister VG**

Reinhard Scherrer

#### **Nicht Anwesende**

**Mitglieder**

Elmar Schweitzer

nicht anwesend

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.07.2016
3. Wahl der/des Ortsbeigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt VO/2016/627
4. Nachwahl zu den Ausschüssen VO/2016/628
5. Bericht des Seniorenbeirats
6. Genehmigung von Spenden
- 6.1. Genehmigung einer Spende der VR-Bank Südpfalz VO/2016/569
- 6.2. Genehmigung von Spenden VO/2016/542
- 6.3. Genehmigung von Spenden VO/2016/607
7. Einführung des § 2b UStG VO/2016/551
8. Erhöhung Hebesätze VO/2016/630
9. Satzungsänderung: 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Scheibenhardt vom 07. November 2011 VO/2016/546
10. Information zu "Wiederkehrenden Prüfungen" VO/2016/524
11. Bürgerhaus VO/2016/616
12. Bauanträge
- 12.1. Bauanträge: Wohnhausneubau in Scheibenhardt, Mühlweg 1a, Pl.Nr. 102/4 VO/2016/602
13. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
14. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
15. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)
16. Sonstiges, Wünsche, Anträge

# Niederschrift

## Öffentlicher Teil:

### 1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Diesel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren.

### 2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.07.2016

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

### 3. Wahl der/des Ortsbeigeordneten, Vereidigung und Einführung in das Amt Vorlage: VO/2016/627

Gemäß § 6 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Scheibenhardt zwei Beigeordnete. Die bisherige Beigeordnete Ruth Herberger hat mit Schreiben vom 02.11.2016 ihr Amt als Ortsbeigeordnete zum 30.11.2016 niedergelegt. Es ist daher die Neuwahl einer/eines Beigeordneten zum 01.11.2016 notwendig.

Die Wahl der Beigeordneten ist in § 53 a GemO und § 25 der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderats geregelt.

Demnach können grundsätzlich alle Personen, die auch zum Ortsgemeinderat wählbar sind und mindestens 23 Jahre alt sind zum Beigeordneten gewählt werden.

Die Beigeordneten werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Eine offene Abstimmung ist nicht zulässig.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder („Wahlvorstand“). Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren.

Der Ortsbürgermeister selbst hat bei den Wahlen kein Stimmrecht (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Nach erfolgter Wahl wird der/die neue Beigeordnete vom Ortsbürgermeister vereidigt und ins Amt eingeführt.

Ortsbürgermeister Diesel erklärte den Sachverhalt und bat die Anwesenden um Vorschläge zur Wahl des Beigeordneten. Vorgeschlagen wurde Ratsmitglied Christian Carl. Weitere Wahlvorschläge bzw. Bewerber gab es nicht. Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gebildet, welcher sich aus dem Vorsitzenden Obgm. Diesel und den zwei beauftragten Ratsmitgliedern Thomas Ehl und Karl-Heinz Benz zusammensetzte.

Nach erfolgter Wahl gab Ortsbürgermeister Diesel bekannt, dass bei dieser durch den Ortsgemeinderat Scheibenhardt am 30. November 2016 nach § 53 a Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 40 GemO

Herr Christian Carl  
zum  
ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten  
der Ortsgemeinde Scheibenhardt

einstimmig gewählt wurde.

Anschließend hat Ortsbürgermeister Diesel nach den Bestimmungen des § 54 GemO die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des Beigeordneten vorgenommen. Zu der Wahl wurde eine Niederschrift (s. Anlage 2) angefertigt.

**Wahlergebnis:**  
Einstimmig

Durch das Ausscheiden von Christian Carl ist die Stelle eines Stellvertretenden Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Scheibenhardt neu zu besetzen.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** setzte sich bisher wie folgt zusammen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ausschussmitglied</b>			<b>Stellvertreter</b>		
1	<b>Schweitzer, Elmar</b> Obere Hardt 2	CDU	RM	<b>Rinnert, Matthias</b> Hauptstr. 18	CDU	RM
2	<b>Heid, Patrick</b> Mühlweg 3b	CDU	RM	<b>Rieger, Siegmund</b> Bienwaldmühle 4a	CDU	RM
3	<b>Müller, Christian</b> Mühlweg 16	CDU	RM	<b>Carl, Christian</b> Hauptstr. 15	CDU	RM
4	<b>Förster, Marion</b> Obere Hardt 20	SPD	RM	<b>Benz, Karl Heinz</b> Eichenweg 23	SPD	RM
5	<b>Schieber, Tino</b> Hasenweg 1	SPD	RM	<b>Meurer, Dr. Gabriele</b> Am Bienwald 2	SPD	RM

Wählbar sind für den Rechnungsprüfungsausschuss nur Mitglieder des Ortsgemeinderats Scheibenhardt (RM).

Da das ausgeschiedene Mitglied Christian Carl auf Vorschlag der CDU gewählt worden war, steht der CDU Fraktion das Vorschlagsrecht für die Nachfolge zu (§ 45 Abs. 1 Satz 4 GemO).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 3 u. 4 GemO).

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Ortsgemeinderat kann aber die offene Abstimmung beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Nachwahlen offen durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **Wahlergebnis:**

#### **Nachfolge Christian Carl**

##### **1) Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss**

**Wahlvorschlag: Ruth Herberger**

Einstimmig

Mit Stimmenmehrheit: \_\_\_\_\_ Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltungen

Ratsmitglied Ruth Herberger nahm die Wahl an.

## 5. Bericht des Seniorenbeirats

Für den Rechenschaftsbericht 2016 des Seniorenbeirates erteilte Ortsbürgermeister Diesel das Wort an Herrn Roland Prütting. Dieser informiert die Anwesenden anhand einer Power Point Präsentation (Anlage 1) über die Arbeit des Seniorenbeirates.

Ortsbürgermeister Diesel bedankt sich bei Herrn Roland Prütting für seine Ausführungen bzw. für die geleistete und zukünftige Arbeit des Seniorenbeirates.

## 6. Genehmigung von Spenden

### 6.1. Genehmigung einer Spende der VR-Bank Südpfalz Vorlage: VO/2016/569

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

Jurist. Person VR-Bank Südpfalz  
Waffenstraße 15  
76829 Landau

In Höhe von 1.000,-- Euro in Form Geldbetrag als Spende angeboten wurde.

Verwendungszweck der Zuwendung: Renovierung der Grillhütte.

Es handelt sich um eine einmalige Zuwendung für diesen Zweck.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung als kontoführendes Institut.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **6.2. Genehmigung von Spenden**

**Vorlage: VO/2016/542**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

Juristische Person: VR-Bank Südpfalz eG  
Waffenstr. 15  
76829 Landau

In Höhe von 930,00 Euro in Form von Geldbetrag als Spende bereits geleistet wurde

Verwendungszweck der Zuwendung: Co-Funding

Es handelt sich um eine einmalige Zuwendung für diesen Zweck.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung als kontoführendes Institut.

Diverse Spenden z.G. Co-Funding in Höhe von insgesamt 6.070,00 € (siehe Liste)

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **6.3. Genehmigung von Spenden**

**Vorlage: VO/2016/607**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

Private Person: Werner Roth, Lauterweg, 76779 Scheibenhardt

In Höhe von 200,00 Euro in Form von Spende angeboten wurde.

Verwendungszweck der Zuwendung: Kindergarten „Sonnenschein“

Es handelt sich um eine einmalige Zuwendung für diesen Zweck.

Die anzeigende Organisationseinheit steht nicht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**7. Einführung des § 2b UStG  
Vorlage: VO/2016/551**

Nach derzeit noch geltendem Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 UStG nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung der Umsatzsteuer an den Körperschaftsteuerlichen Betriebsbegriff unterliegt die Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung, da sie Körperschaftsteuerlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt.

Mit dem 01.01.2017 ändert sich das Besteuerungsgesetz für die öffentlich Hand im Bereich der Umsatzsteuer grundlegend. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die juristische Personen des öffentlichen Rechts der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG:  
*„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“*

Somit unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich mit allen nachhaltigen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen erzielen, der Umsatzbesteuerung. Dies gilt ausnahmslos für Einnahmen, die die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage erzielen. Ein Ausnahme gilt nur für die nach § 2b UStG als hoheitlich zu beurteilende Tätigkeiten.

Erstmals in der Umsatzbesteuerung werden damit ab dem 01.01.2017 Umsätze aus der Vermögensverwaltung der Umsatzbesteuerung unterliegen und eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung auslösen. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen, was personelle und organisatorische Anforderungen mit sich bringt.

Hier wurde jedoch den juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht eingeräumt, dass diese innerhalb eines Zeitraumes bis einschließlich 2020 die bisherige Rechtslage weiter anwenden könne. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber der Finanzverwaltung einheitlich für alle Bereiche zu erklären. Diese Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Da bisher weder das Anwendungsschreiben des BMF vorliegt noch die Finanzämter konkrete Vorschläge zur Umsetzung machen können, schlagen wir der Ortsgemeinde Scheibenhardt vor, vom Optionsrecht Gebrauch zu machen und das alte Recht vorläufig weiter anzuwenden.

Unbenommen bleibt das Recht BgA's anzumelden, jedoch sehen wir hier derzeit in der Ortsgemeinde Scheibenhardt keinen Handlungsbedarf.

Ratsmitglied Thomas Ehl erläutert nochmals den Sachverhalt und befürwortet den Beschlussvorschlag von dem Optionsrecht gebrauch zu machen. Ratsmitglied Karl Heinz Benz stimmt seinen Ausführungen zu.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt macht von ihrem Optionsrecht Gebrauch und wendet die alte Rechtslage in der Regelung des bis zum 31.12.2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG an.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **8. Erhöhung Hebesätze Vorlage: VO/2016/630**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wurden 2013 mit Satzungsbeschluss letztmalig auf die heutige Höhe angepasst. Seither beträgt der Hebesatz unverändert für die Grundsteuer A (Landwirtschaftliche Flächen) 300 v.H., der Hebesatz für die Grundsteuer B (Bebaute Grundstücke) 365 v.H. und der Hebesatz für Gewerbesteuer 365 v.H.

Gemäß § 94 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen u.a. aus Steuern zu beschaffen. Seit Jahren legt die Ortsgemeinde Scheibenhardt einen defizitären Haushalt vor; die Jahresrechnung 2015 weist im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 70305,46 Euro aus; im Finanzhaushalt beträgt zwar der Finanzmittelüberschuss 34.975,17 Euro, dies jedoch nur weil Maßnahmen in Folgejahren verschoben wurden. Um die Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde zu verbessern ist es aus unserer Sicht erforderlich neben Ausgabenminderungen auch Einnahmeverbesserungen anzugehen. Die übrigen Entgelte und Steuern (u.a. Friedhofsgebühren, Hundesteuer) wurden bereits angepasst.

Wir schlagen daher neben der Stadt Hagenbach auch den Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibenhardt vor die Hebesätze **einheitlich** um 20 v.H. anzuheben. Die Mehrerträge (bei der Ortsgemeinde Scheibenhardt ca. 4.600 Euro) bleiben bei der Berechnung der Umlagen außer Betracht und fließen zu 100 % in den jeweiligen kommunalen Haushalt.

Die Belastung der Bürger beträgt bei durchschnittlichen Grundstücken bei der Grundsteuer B je nach Festlegung des Meßbetrages durch das Finanzamt zwischen 12 und 15 Euro pro Jahr.

Aufgrund des derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Haushaltsplanes 2017/2018 wird die Erhöhung der Hebesätze in der Haushaltssatzung erfolgen. Nach der grundsätzlichen Zustimmung des Ortsgemeinderates in der heutigen Sitzung erfolgt der formelle Beschluss in der ersten Sitzung 2017. Vorher wird die notwendige Veröffentlichung und Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Nach eingehender Diskussion der Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister Diesel zum Sachverhalt ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Scheibhardt beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes 2017/2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 v.H., Grundsteuer B auf 385 v.H. und die Gewerbesteuer auf 385 v.h. zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 11  
Dagegen: 1

**9. Satzungsänderung: 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Scheibhardt vom 07. November 2011  
Vorlage: VO/2016/546**

Die o.a. Satzung der Ortsgemeinde Scheibhardt bedarf Änderungen um Rechtssicherheit zu erlangen.

Begründung:	Änderung:
<p>1.) Nach dem neuesten Satzungsmuster (Stand 15.10.2012) des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der Text in <b>§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen</b> neu gefasst. Es wird vorgeschlagen die Formulierungen in die Satzung zu übernehmen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist<ol style="list-style-type: none"><li>a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.</li><li>b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,</li><li>c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.</li></ol></li></ol>	<p>§ 2 Der bisherige Text wird durch folgenden Text ersetzt:</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.</li> <li>3. selbstständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.</li> <li>4. selbstständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.</li> <li>5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.</li> <li>6. Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.</li> <li>7. Parkflächen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</li> <li>8. Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</li> <li>9. Parkflächen, die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nrn. 1 bis 4 sind (selbstständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 125 m<sup>2</sup>. Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.</li> <li>10. Grünanlagen, die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu einer Fläche 250 m<sup>2</sup>. Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.</li> </ol> <p>(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepplatzes die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, bei den Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.</p> <p>(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p>	<p>(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.</p>
<p>2.) Gemäß § 10 Abs. 3 KAG muss bei mehreren Abrechnungseinheiten für jede Abrechnungseinheit der jeweilige Gemeindeanteil genannt werden. Entsprechend ist <b>§ 5 Gemeindeanteil</b> der</p>	

<p>Satzung zu ändern.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>Der Gemeindeanteil beträgt 35 %.</p>	<p>§ 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 35 %.</p> <p>Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 2 beträgt 35 %.</p>
<p>3.) Ein einheitlicher Zuschlag für die beiden ersten Vollgeschosse wird vom OVG Rheinland-Pfalz dann zugelassen, wenn die zu Beiträgen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit nicht mehr als 10 v. H. ausmachen. (Urteil vom 26.05.2010, 6 C 10151/10.OVG) Da nach Überprüfung die Voraussetzungen für die Pauschalierung in der Ortsgemeinde Scheibhardt nicht mehr gegeben sind, ist der Text entsprechend zu ändern.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.</p>	<p>§ 6 (1) wird wie folgt geändert:</p> <p>Der Text „für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.“ wird gestrichen.</p>
<p>4.) Nach dem neuesten Satzungsmuster (Stand 15.10.2012) des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der Text in <b>§ 6 Beitragsmaßstab Abs. 3 Nr. 5</b> ergänzt. Es wird vorgeschlagen die Formulierungen in die Satzung zu übernehmen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.</p>	<p>§ 6 (3) Nr. 5 Der bisherige Text wird durch folgenden Text ergänzt:</p> <p>(1) Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.</p>
<p>5.) Nach dem neuesten Satzungsmuster (Stand 15.10.2012) des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der Text im Satz 1 des <b>§ 6 Beitragsmaßstab Abs. 4</b> geändert. Es wird vorgeschlagen die Formulierungen in die Satzung zu</p>	

<p>übernehmen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht.</p>	<p>§ 6 (4) wird Satz 1 wie folgt geändert:</p> <p>Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht.</p>
<p>6.) Nach dem neuesten Satzungsmuster (Stand 15.10.2012) des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der Text im Satz 1 im 2. Absatz des <b>§ 6 Beitragsmaßstab Abs. 4</b> geändert. Es wird vorgeschlagen die Formulierungen in die Satzung zu übernehmen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.</p>	<p>§ 6 (4) wird Satz 2 im 2. Absatz wie folgt geändert:</p> <p>In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.</p>
<p>7.) Eine Typisierungs- und Pauschalierungsregelung, wonach Bruchzahlen, die sich bei der Ermittlung der Beitragsveranlagung zugrunde liegenden Flächen ergeben, auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden, ist mangels gesetzlicher Grundlage unwirksam (OVG RP, U. v. 16.3.2010 – 6 A 11146/09; U. v. 10.06.2008 – 6 C 10255/08; U. v. 20.11.2007 – 6 C 10601/07). Entsprechend ist in der Satzung im <b>§ 6 Beitragsmaßstab</b> der „Absatz (6)“ zu streichen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.</p>	<p>§ 6</p> <p>Der Absatz (6) wird gestrichen.</p>
<p>8.) Nach dem neuesten Satzungsmuster (Stand 15.10.2012) des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der Text in <b>§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke</b> der Satzung</p>	

geändert. Es wird vorgeschlagen die Formulierungen in die Satzung zu übernehmen. In der Sache (inhaltlich) erfolgt keine Änderung.

Satzungstext: (alt)

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Einheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 7 (1) bis (4)

Der bisherige Text wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

<p>(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für von § 6 Abs. 4 erfassten Grundstücke.</p>	
<p>9.) Mit Beschluss vom 21.08.2012 (6 C 10085/12.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgehalten, dass neben den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten die „Gewerbetreibenden auf dem Grundstück“ nicht mehr als beitragspflichtig in der Satzung vorgesehen werden dürfen, was sich aus der Grundstücksbezogenheit der Straßenausbaubeiträge ergibt. Entsprechend ist in der Satzung im <b>§ 11 (1) Beitragsschuldner</b> der Text „oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück“ zu streichen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</p>	<p>§ 11 (1) wird wie folgt geändert:</p> <p>Der Text „oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück“ wird gestrichen.</p>
<p>10.) Die Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung gem. § 10a Abs. 5 KAG in der Satzung ist möglich, aber regelmäßig <u>nicht zwingend erforderlich</u>, da sie die Ausnahme von der Regel des § Abs. 1 Satz 2 KAG darstellt. Momentan sind keine Grundstücke von einer Überleitungs- oder Verschonungsregelung betroffen. Deshalb ist in der Satzung im <b>§ 13 Übergangsregelung</b> der Text ersatzlos zu streichen.</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:</p>	<p>§ 13</p> <p>Der bisherige Text wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>11.) Obgleich die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 KAG festlegen, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge (einmalige und wiederkehrende) als öffentliche Lasten auf</p>	

<p>dem Grundstück liegen, wurde vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (Rpfleger 2007, 492) und des BGH (Rpfleger) 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung verankert sein sollte. Um Rechtssicherheit zu erlangen und mögliche negativen Folgen auszuschließen wird <b>§ 14 „Öffentliche Last“</b> neu gefasst und der Satzung hinzugefügt.</p>	<p>§ 13 wird neu gefasst und hinzugefügt.</p> <p>neu: § 13 Öffentliche Last</p> <p>Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p>12.) In-Kraft-Treten</p> <p>Satzungstext: (alt)</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 14</p> <p>Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.</p>

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen wie dargestellt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 10. Information zu "Wiederkehrenden Prüfungen" Vorlage: VO/2016/524

Die Kreisverwaltung Germersheim hat mit Schreiben vom 03.08.2016 über Wiederkehrende Prüfungen wie folgt informiert:

Das Thema Betriebssicherheit von Versammlungsstätten betrifft alle Kommunen. Im Schadensfall steht zunächst der Betreiber, also in der Regel die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister der Gemeinde, persönlich in der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung.

Mit dem Schreiben soll daher umfassend über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Betriebssicherheit von Versammlungsstätten informiert und die Kommunen in die

Lage versetzt werden, in Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Verwaltungen selbst aktiv zu werden.

Die Betriebssicherheit von Versammlungsstätten wurde in der Vergangenheit in mehreren Fällen kontrovers diskutiert. Im Fokus der Diskussion standen dabei die bei der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen festgestellten Mängel sowie das für deren Beseitigung erforderliche Investitionsvolumen. Oft wurde der Themenkomplex dabei auf das Thema Brandschutz verkürzt und als Forderung der Kreisverwaltung dargestellt. Diese Darstellung greift in der Regel zu kurz und verkennt insbesondere die gesetzlich normierten Betreiberpflichten sowie die damit einhergehenden Haftungsfragen.

## **A. Wiederkehrende Prüfungen – Vorbemerkungen**

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 59 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO)).

Die Kreisverwaltung Germersheim ist verpflichtet, **wiederkehrende Prüfungen** in baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung gemäß § 50 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auf Grundlage der jeweiligen Sonderbauvorschriften als hoheitliche Aufgabe durchzuführen. Davon betroffen sind Versammlungsstätten, Verkaufsstätten sowie Mittel- und Großgaragen.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen für den Bereich der Krankenhäuser, Heime, Schulen, Kindertagesstätten, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Hochhäuser, die von der Brandschutzdienststelle geprüft werden, erfolgt auf Grundlage des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG § 32 Gefahrenverhütungsschau) und der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) als Auftragsangelegenheit für das Land Rheinland-Pfalz.

Die wiederkehrenden Prüfungen und die Gefahrenverhütungsschau sind aus organisatorischen Gründen und wegen der engen Verzahnung, zu einem Aufgabenfeld zusammengeführt.

Dabei ergeben sich nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung) folgende Prüfungsintervalle:

### a) Versammlungsstättenverordnung, § 124 Prüfungen

Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen:

1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühne, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Besuchern in Abständen von längstens 3 Jahren,
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren.

Bei den Prüfungen ist auch festzustellen, ob die von dem Betreiber der Versammlungsstätte zu veranlassenden Prüfungen nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248) rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt oder beauftragt wurden und etwaige Mängel beseitigt **sind**.

### b) Verkaufsstättenverordnung, § 30 Prüfungen

Die Bauaufsichtsbehörde hat Verkaufsstätten in Abständen von längstens drei Jahren zu prüfen.

Bei den Prüfungen ist auch festzustellen, ob von der Person, die eine Verkaufsstätte betreibt, die nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248, BS 213-1-13) in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt oder beauftragt wurden und etwaige Mängel beseitigt **sind**. An den Prüfungen sind die Struktur- und Genehmigungsdirektion und die für den Brandschutz zuständige Dienststelle zu beteiligen.

c) Garagenverordnung, § 21 Prüfungen

Die Bauaufsichtsbehörde hat Mittel- und Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen.

Dabei ist auch festzustellen, ob die vom Betreiber der Mittel- und Großgaragen nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt oder beauftragt wurden und etwaige Mängel beseitigt **sind**.

d) Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau, § 5 Fristen

Die Gefahrenverhütungsschau (Krankenhäuser, Heime, Schulen, Kindertagesstätten, Beherbergungsbetriebe >12 Betten, Hochhäuser) ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen. Bei öffentlichem Interesse kann die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 LBKG zuständige Behörde oder die obere Aufsichtsbehörde eine kürzere Frist anordnen.

Bei den Prüfungen ist auch festzustellen, ob von der Person, die das Objekt betreibt, die nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248, BS 213-1-13) in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt oder beauftragt wurden und etwaige Mängel beseitigt **sind**.

## **B. Inhalt und Ablauf der Wiederkehrenden Prüfungen**

Die Wiederkehrende Prüfung der vorgenannten Objekte erstreckt sich dabei insbesondere auf:

- die Einhaltung und Erfüllung der ursprünglichen Baugenehmigung,
- Überprüfung des Brandschutzes,
- die Überprüfung ggfs. nachträglicher Anforderungen nach § 85 (1) Landesbauordnung,
- die Einhaltung und Erfüllung der LVO über die Prüfung haustechnischer Anlagen.

### 1. Ankündigung

Die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung in den Objekten wird dem Eigentümer und/oder Betreiber rechtzeitig (12 Wochen im Vorfeld) schriftlich angekündigt.

Die Kreisverwaltung bittet darum, zu diesen Terminen als Eigentümer/Betreiber selbst anwesend zu sein oder den Begehungstermin durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen. Zur Koordination der Begehungen ist die Bestätigung der Termine unter Nennung der teilnehmenden Personen und deren telefonischen Erreichbarkeit zwingend erforderlich.

Im Zuge der Begehungen ist der Kreisverwaltung auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, sie bittet dies zu den angekündigten Terminen zu gewährleisten.

## 2. Prüfberichte

Zusammen mit der Ankündigung der Wiederkehrenden Prüfung werden die Eigentümer / Betreiber gemäß der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 [zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999] unter Fristsetzung (i.d.R. 6 Wochen) zur Vorlage der Nachweise über die fristgemäßen Prüfungen der haustechnischen Anlagen aufgefordert.

**Gemäß § 125 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist der Betreiber einer Versammlungsstätte, also in der Regel die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.**

Mit dieser Forderung wiederholt der Ordnungsgeber eine ohnehin bereits im strafrechtlichen Sinn bestehende Pflicht, wonach derjenige, der eine Gefahrenlage für Dritte geschaffen hat oder aus sonstigem Grund für diese (mit-)verantwortlich ist, alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen muss, damit es zu keinem (bzw. keinem weiteren) Schaden kommt (so genannte Garantstellung). Unterlässt er die in diesem Sinne gebotene Handlung, haftet er nach den Grundsätzen „des Handelns durch Unterlassen“ zum Beispiel als Täter einer fahrlässigen Körperverletzung, wenn infolge dieser Pflichtverletzung Personen zu Schaden kommen.

Zu den Sicherheitseinrichtungen zählen dabei folgende Anlagen:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
2. CO-Warnanlagen
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
4. Druckbelüftungsanlagen
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7. Sicherheitsstromversorgung

Die sicherheitstechnischen Anlagen sind durch zugelassene Sachverständige mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist.

**Eine Anlage ist grundsätzlich nicht betriebsfähig, wenn ihre Funktionsfähigkeit eingeschränkt oder aufgehoben ist oder vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen nicht durchgeführt worden sind.**

Da die Prüfberichte für die Beurteilung der Betriebssicherheit der Objekte zwingend vor Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen erforderlich sind, wäre die Kreisverwaltung gezwungen, diese bei nicht fristgerechter Vorlage mittels kostenpflichtiger Verfügung unter Androhung eines Zwangsgeldes anzufordern.

**Sofern eine der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen als nicht betriebssicher und wirksam eingestuft wird, behält die Kreisverwaltung sich ferner die Nutzungsuntersagung für die Nutzung als Versammlungsstätte vor, wenn der Betreiber seiner originären Betreiberpflicht zur Einstellung des Betriebes in eigener Verantwortung nicht nachkommt.**

Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen kann zur Information im Internet zum Lesen/Herunterladen unter folgender Adresse gefunden werden:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

sowie die Regelungen hinsichtlich den Anforderungen an Sachverständige unter:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/>

### 3. Anordnung

Die Kreisverwaltung ist verpflichtet, die Beseitigung der Mängel, die im Rahmen dieser Prüfungen festgestellt wurden, zu verfügen und zu überwachen. Für die Verfügungen gelten die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Rheinland-Pfalz.

Demzufolge hat eine zeitnahe Anordnung der Mängelbeseitigung unter der Ausschöpfung des fachlichen Ermessens und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefahrenstufe zu erfolgen.

Verwaltungsakte, die auf eine Handlung gerichtet sind, werden gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) durch Anwendung von Zwangsmitteln vollstreckt.

Im Anschluss an die Wiederkehrende Prüfung erfolgt daher nach Prüfung und Beurteilung der festgestellten Mängel eine Anordnung über die zu veranlassende Mängelbeseitigung unter entsprechender Fristsetzung mittels kostenpflichtiger Verfügung unter Androhung eines Zwangsgeldes.

Sofern Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden können, ist dies unter Angabe von Gründen frühzeitig mitzuteilen. Im Falle einer unbegründeten hinausgeschobenen Mängelbeseitigung wäre die Kreisverwaltung gezwungen, die Mängelbeseitigung mittels kostenpflichtiger Verfügung unter Festsetzung eines Zwangsgeldes anzuordnen.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die Verantwortung für eintretende Schäden, die ihre Ursache in einer hinausgeschobenen Beseitigung der Mängel haben, alleine beim Gebäudeeigentümer liegt.

### **C. Gefahrenverhütungsschauen (GVS)**

Hinsichtlich der Gefahrenverhütungsschauen erfolgt eine analoge Vorgehensweise.

Dem Stadt- und Verbandsgemeinderat Hagenbach sowie den Ortsgemeinderäten Berg, Neuburg und Scheibenhardt wird diese Information zur Kenntnis gegeben.

Ortsbürgermeister Diesel informiert die Anwesenden zu den „Wiederkehrenden Prüfungen“ gemäß Vorlage.

Im Zuge der Baumaßnahme am Multifunktionsgebäude sollen folgende erforderliche Arbeiten am Bürgerhaus mit durchgeführt werden:

- Fassadenanstrich
- Außenabwasserleitungen erneuern
- Tür Hintereingang erneuern
- Vordach am Hintereingang und Geländer erneuern
- Treppenbelag und Unterbau am Hintereingang sanieren

Die Arbeiten sollen vom Ingenieurbüro Walter aus Steinweiler zusammen mit den Arbeiten am Multifunktionsgebäude ausgeschrieben werden.

Bei der Abrechnung werden die Kosten getrennt erfasst.

Fragen der Ratsmitglieder zu den erforderlichen Arbeiten am Bürgerhaus wurden von Ortsbürgermeister Diesel abschließend beantwortet.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem geplanten Vorgehen zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **12. Bauanträge**

### **12.1. Bauanträge: Wohnhausneubau in Scheibenhardt, Mühlweg 1a, Pl.Nr. 102/4 Vorlage: VO/2016/602**

Auf o.g. Grundstück ist ein Wohnhaus als direkter Anbau an das Nachbarhaus geplant. Das Bauvorhaben passt sich in Dachneigung, First- und Wandhöhe an das bestehende Nachbargebäude an.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist zu beurteilen nach § 36 BauGB.

#### **Gesetzestext:**

#### **§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

## **Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs.1 BauGB**

Ein Vorhaben ist nach dieser Regelung zulässig, wenn

- es sich einfügt,
- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrt,
- das Ortsbild nicht beeinträchtigt und
- die Erschließung gesichert ist.

### *Maßstab des Einfügens*

Bei der Überprüfung des Merkmals „einfügen“ nennt das Gesetz als spezifische Kriterien die nähere **Umgebung und deren Eigenart**.

#### *Nähere Umgebung*

Hierbei handelt es sich um einen räumlichen Aspekt, mit dem die für das neue Vorhaben prägende Situation ermittelt werden soll. Innerhalb dieses möglichen Spektrums reicht die „nähere Umgebung“ soweit, wie sich die Ausführung des beabsichtigten Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann, und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder zumindest beeinflusst.

Zur Beurteilung der näheren Umgebung wurde der Mühlweg nördlich von Hausnummer 1 bis Hausnummer 5 und südlich von Hausnummer 4 bis Hausnummer 24 herangezogen.

#### *Eigenart der näheren Umgebung*

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen.

Im herangezogenen Bereich sind 1½-geschossige und 2-geschossige Wohnhäuser, meist in Haus-Hof-Bauweise aber auch in offener Bauweise vorhanden.

#### *Einfügen*

Das beabsichtigte Vorhaben muss nicht bezüglich aller denkbaren Merkmale in den gefundenen Rahmen passen, sondern nach § 34 Abs.1 BauGB nur im Hinblick auf

- die **Art** (Baugebiete wie z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet) und
- das **Maß** der baulichen Nutzung (wie z.B. Grundflächenzahl, Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, Größe der Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage)
- die **Bauweise** (wie z.B. offene, geschlossene oder abweichende Bauweise) und
- die **Grundstücksfläche**, die überbaut werden soll (wie z.B. Baufluchten).

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO sind zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt, haben dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Sonderinteresse bestand bei Ratsmitglied Thomas Ehl welcher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnahm.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für den beantragten Wohnhausneubau.

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### **13. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Keine

### **14. Informationen über aktuelle Angelegenheiten**

Nachfolgende Themen wurden durch Ortsbürgermeister Diesel noch angesprochen und diskutiert.

- Instandsetzung Waldstraße
- Information zum Breitbandausbau
- Sachstand LV Multifunktionsgebäude/Bauzeitenplan
- Stand BPlan „Am Jakobspfad“
- Neujahrsempfang am Freitag den 13.01.2017 um 19.30 Uhr  
Veranstaltungsort: Bürgerhaus im Elsass
- Asylbewerber im Alten Rathaus, Hauptstraße 26

### **15. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)**

Keine

### **16. Sonstiges, Wünsche, Anträge**

- Auf Anfrage wegen Änderung der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hauptstraße (30er Zone) erläutert Ratsmitglied Thomas Ehl den momentanen Sachstand.
- Ortsbürgermeister Diesel beantwortet abschließend die Frage von Ratsmitglied Tino Schieber zu den Reinigungsarbeiten an der Leichenhalle und Kindergarten.

---

**Vorsitz**

Edwin Diesel  
Ortsbürgermeister

---

**Schriftführung**

Willi Rebel

# Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirats 2016

Scheibenhardt, den 30. November 2015



# Unser Selbstverständnis

*Wir ...*

*... sind Ansprechpartner für Anliegen der Bürger(innen)*

*... zeigen Wege auf*

*... vermitteln Beratung und Hilfe*

*für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vom Alter*

Internet: [www.seniorenbeirat.scheibehardt.de](http://www.seniorenbeirat.scheibehardt.de)

Email: [seniorenbeirat@scheibehardt.de](mailto:seniorenbeirat@scheibehardt.de)

Telefon: 07277 / 79 69 029



## Neben monatlichen Sitzungen 5 Veranstaltungen durchgeführt

März	Kita trifft Ü60
August	Ausflug zum SWR „Musikalisches Picknick“
November	Bürgerforum: „Pflege – wer hilft?“
Dezember	Kita trifft Ü60

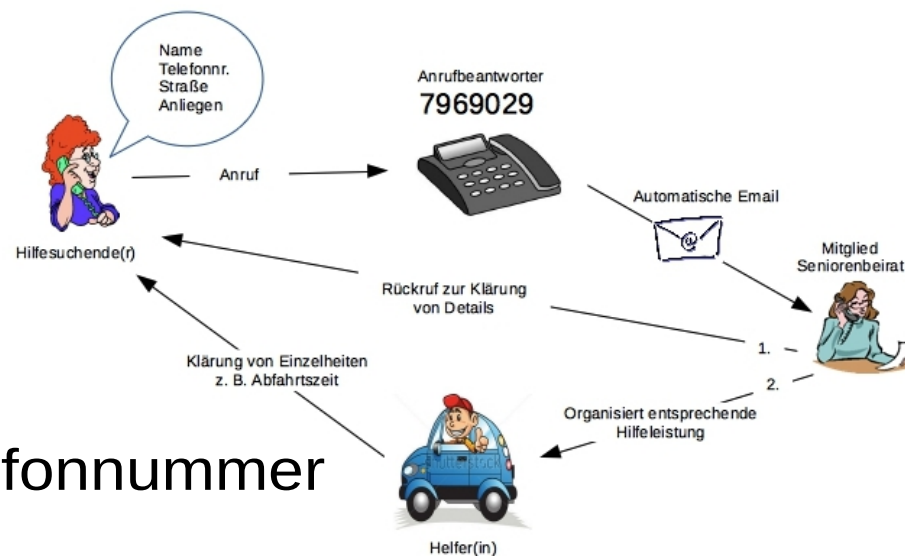
Nicht zu vergessen:

AWO veranstaltet die Seniorennachmittage!

Ausserdem Spielenachmittage mit Unterstützung des Seniorenbeirats



# Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe läuft



- Etablierung im letzten Jahr
- Funktioniert über zentrale Telefonnummer
- Bedarf sehr gering
- Jeder „Einsatz“ wird dokumentiert



# Um einen größeren Kreis mit Information zu versorgen „Bürgerinformation“ herausgegeben

AUSGABE 1 MÄRZ 2014

## Bürgerinformation

für Scheibenhardt und Bienwaldmühle

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,  
mit diesem Medium wollen wir Sie gelegentlich über unsere Arbeit und interessante Themen informieren. Dabei wollen wir nicht nur Senioren ansprechen, sondern auch jüngere Generationen. Für Anregungen und Wünsche sind wir dankbar.  
Der Seniorenbeirat

**UNSER HEUTIGES HAUPTTHEMA**

### SO FUNKTIONIERT DIE EHRENAMTLICHE NACHBARSCHAFTSHILFE

Durch die Ihnen bekannte Fragebogenaktion haben wir den Bedarf und das Hilfsangebot ermittelt. Erfreulicher Weise haben sich viele Helferinnen gefunden. Auf dieser Basis konnten wir eine Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe einrichten. Über diese können Hilfdienste angefordert werden. Wir werden die entsprechende Hilfe organisieren.  
Und so funktioniert es:  
Wer Hilfe benötigt ruft, die zentrale Telefonnummer (07277) 7969029 an. Dahinter verknüpft sich ein Anrufbeantworter, auf dem Name, Telefonnummer, Straße und Anliegen hinterlassen werden können. Ein Mitglied des Seniorenbeirats wird sich telefonisch mit der Anruferin/dem Anrufer in Verbindung setzen, um Einzelheiten zu klären. Danach wird eine Helferin/ ein Helfer organisiert. Diese(r) wiederum wird wegen der Einzelheiten die/den Hilfesuchende(n) kontaktieren, um Details zu klären (wie z.B. Abfahrtszeiten/Ort). Es ist sichergestellt, dass mindestens 1x täglich der AB abgehört wird. Auf der Rückseite ist der Ablauf nochmals grafisch dargestellt.

**BITTE BERÜCKSICHTIGEN ...**

Die Hilfe basiert auf der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger. HelferIn und KoordinatorIn sind nicht "ständig auf dem Sprung".

- > Deshalb Bedarf rechtzeitig anmelden, wenn möglich min. 2 Tage vorher
- > Übereil, wo Kosten entstehen, wird erwartet, dass diese ersetzt werden
- > Speziell bei Fahrdiensten schlagen wir eine Aufwandsentschädigung von 30 Cent/km vor (entsprechend den Geopfegegebühren in anderen Gemeinden). Natürlich können die Partner jede andere Vereinbarung treffen!
- > Bitte immer über die zentrale Rufnummer gehen. Wir versuchen dadurch die Belastung der Helfer/innen zu minimieren ("nicht immer die gleichen").

**Wir bedanken uns bei allen ehrenamtlichen Helfern, die durch ihre Unterstützung diese Nachbarschaftshilfe erst ermöglichen.**

**Wir wissen Sie, dass**

- ... Patientenerwartung und Versorgungswunsch auch für junge Leute wichtig sind?
- Informationen dazu findet man auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt Bürgerforum.
- ... auch Sprechstunden zu dem Thema in der Verbandsgemeinde jeden 1. Mittwoch im Monat stattfinden? Details finden Sie im Amtsblatt unter VG.
- ... die Rentenversicherung Beratungstermine in der Verbandsgemeinde anbieten? Seite Amtsblatt
- ... alle Sitzungen des Seniorenbeirats öffentlich sind?

**Kita trifft Ü60 am Fr 18. 3. um 14.30**  
Seniorenbeirat, Oberbeirat der Kita und die Ortsgemeinde laden zu einem fröhlichen Zusammensitzen. Bei Kaffee, Kuchen und fröhlichen Liedern wollen wir gemeinsam mit den Kita-Kindern den nächsten Frühling begrüßen.  
Für Scheibenhardt und Bienwaldmühle bitten wir wieder einen Fahrservice an. Die Bedarf bitte unter Tel. 07277/919178 melden.

### SO FUNKTIONIERT DIE EHRENAMTLICHE NACHBARSCHAFTSHILFE

**Spende für Kita Sonnenschein**  
Die Veranstaltung „Kita trifft Ü60“ fand vor Weihnachten zum 4. mal statt und war wieder eine schöne Besannenen. Durch die reichlichen Spenden für Kaffee und Kuchen konnten wir einen Überschuss in Höhe von 100 EUR in Form eines Büchergutscheins an die Kita übergeben.  
Vielen Dank an die Spender.

**Blickrück auf 2013**  
Im vergangenen Jahr konnten wir wieder einige Veranstaltungen durchführen:  
März: Kita trifft Ü60  
Mai: Ausflug zur Landesgartenschau Jun. : Bürgerforum  
Sep.: Ü60-Party  
Dez.: Kita trifft Ü60  
Wir hoffen, es hat allen Teilnehmern an den Veranstaltungen gefallen. Hauptthema unserer sonstigen Arbeit war die Einrichtung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe.

**Auch in 2014 soll etwas stattfinden**

1. Q.: Kita trifft Ü60
2. Q.: Bürgerforum, Seniorenausflug
3. Q.: Sommerfest
4. Q.: Tanzveranstaltung.

Bürgerforum, Kita trifft Ü60  
Ausserdem werden zusammen mit der AVO regelmäßige Spielernachmittage angeboten.  
Was das Jahr sonst noch bringt, werden wir sehen. Änderung sind also möglich.  
Vorschläge und Anregungen sind erwünscht.

**HERAUSGEBER**

#### SENIORENBEIRAT SCHEIBENHARDT

Die Mitglieder:					
Matthias Bera Tel. 292	Maria Drexel Tel. 674	Martin Förster Tel. 8160	Ruth Heibinger Tel. 485	Gisela Meurer Tel. 8262	Karin Steinhilf Tel. 715
Karl Heinz Bera Tel. 919178	Peter Bera Tel. 292	Roland Prötting Tel. 306	Waldgang Weiss Tel. 97258	Hilger Zimmermann Tel. 8319	

Wir sind Ansprechpartner für Ihre Anliegen, zeigen Wege auf, vermitteln Beratung und Hilfe, für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vom Alter.  
Email: seniorenbeirat@scheibenhardt.de Telefon: 07277/ 79 69 029

Nächste Ausgabe in Vorbereitung



Seniorenbeirat Scheibenhardt



# Beim Bürgerforum gab es die „Rettung aus der Dose“



## Was ist „Rettung aus der Dose“?

- Im Notfall sollen wichtige Informationen zur Hand sein
- In dieser Dose werden die wichtigsten Daten hinterlegt
- Sie stehen damit den Helfer-Diensten sofort zur Verfügung

## Wie funktioniert das System?

- Aufbewahrung in der **Innentür des Kühlschranks** gut sichtbar
- **Aufkleber** an der Innenseite der Eingangstür
- **Aufkleber** an der Aussenseite des Kühlschranks

## Wo gibt es diese Dose?

- Bei den Veranstaltungen des Seniorenbeirats
- Solange der Vorrat reicht
- solange wie möglich kostenlos
- wir sind bemüht immer Nachschub zu besorgen

## Zielgruppe

- vor allem Alleinstehende, Senioren

*Eine Aktion der Seniorenbeauftragten in der Verbandsgemeinde*



# Themen für 2017 und darüber hinaus

Neue Wohnformen

Weiterhin bewährte  
Veranstaltungen

Seniorenausflug

Telefonkette einrichten

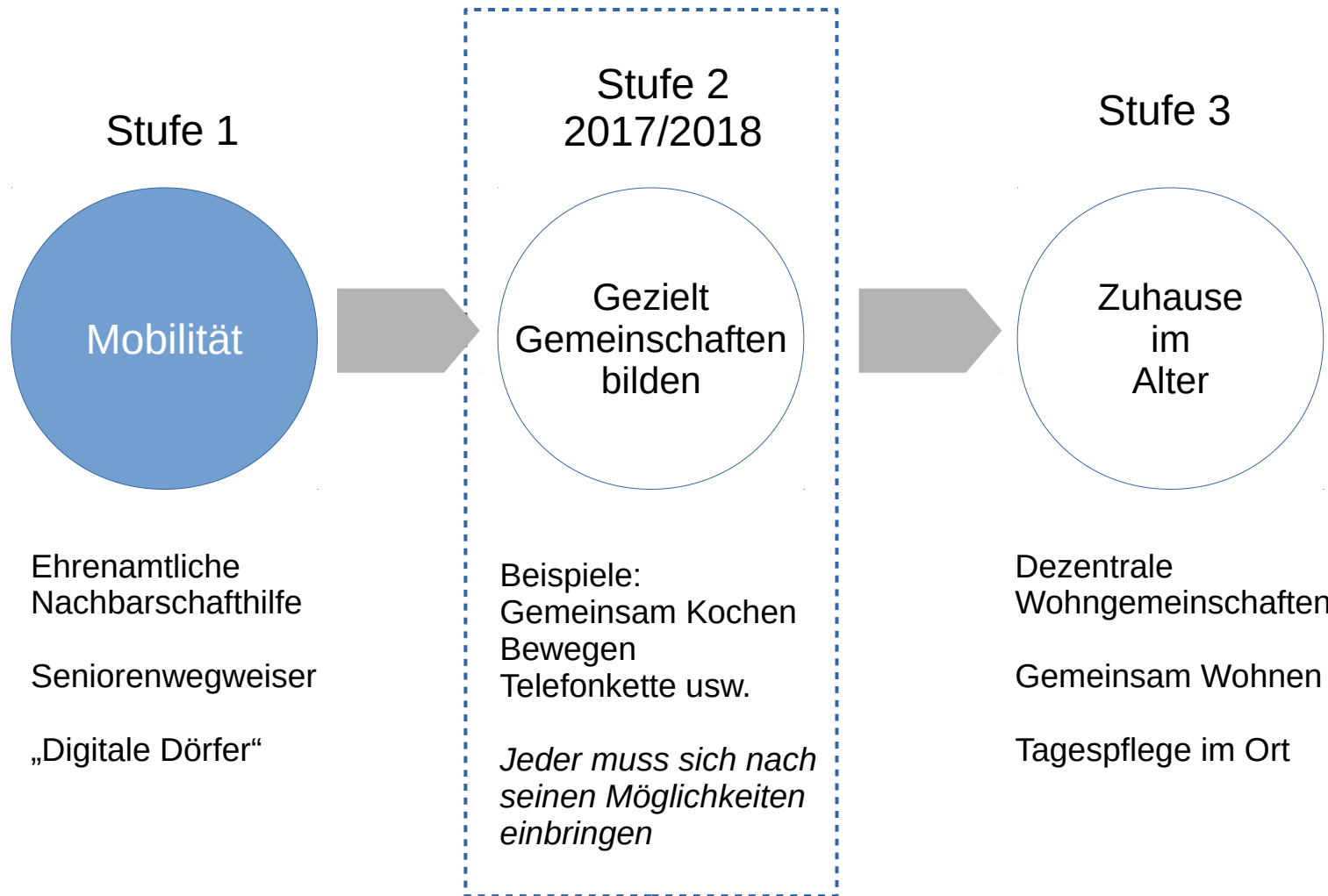
Mehr  
Bürgerforen

Tagespflege im Ort

... je nach Bedarf - und was uns sonst noch einfallen könnte.



# In den nächsten Jahren Schwerpunktthema „im Alter möglichst lange im Ort leben können“



Thematik kann Gemeinderat betreffen → Veranstaltung auf VG-Ebene

Seniorenbeirat Scheibehardt



# Jetzt ist der Gemeinderat gefragt ...

... gibt es Fragen ?

... Feedback ?

... Kritik und Anregungen ?

...



## **Niederschrift**

über die am 30. November 2016  
in öffentlicher Sitzung stattgefundene  
**Ernennung, Vereidigung und Einführung**  
(gem. § 54 GemO)

von  
**Christian Carl**  
geb. am 22. März 1985

als  
**Ortsbeigeordneter**  
**der Ortsgemeinde Scheibhardt**

Nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist der Ortsbeigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbeigeordneten erfolgen durch den Ortsbürgermeister.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel gab bekannt, dass bei der Wahl durch den Ortsgemeinderat Scheibhardt am 30. November 2016 nach § 53 a Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 40 GemO

Herr  
**Christian Carl**

zum  
**ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**  
**der Ortsgemeinde Scheibhardt**

gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbeigeordneten vornehmen.

### **I. Ernennung und Vereidigung**

Ortsbürgermeister Edwin Diesel las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn Christian Carl anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurde dem Ortsbeigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Dienst-Eid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

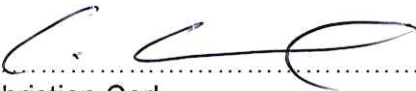
Der Ortsbeigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel.

**DIENSTEID**

**Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland  
und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz,  
Gehorsam den Gesetzen  
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,  
so wahr mir Gott helfe.**

Scheibenhardt, 30. November 2016

Der Ortsbeigeordnete:

  
.....  
Christian Carl

Der Ortsbürgermeister:

  
.....  
Edwin Diesel

**II. Amtseinführung**


Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte Ortsbürgermeister Edwin Diesel:

**Herr Christian Carl,**

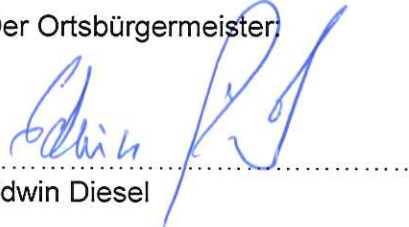
**hiermit führe ich Sie mit Wirkung zum 30. November 2016  
gemäß § 54 Abs. 1 GemO  
in Ihr Amt als Ortsbeigeordneter der Ortsgemeinde Scheibenhardt ein.**

Scheibenhardt, 30. November 2016

Der Ortsbeigeordnete:

  
.....  
Christian Carl

Der Ortsbürgermeister:

  
.....  
Edwin Diesel